

MODELLFLUGGRUPPE NORDERSTEDT e. V.

Satzung in der Fassung von 2014



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen 'Modellfluggruppe Norderstedt e. V., genannt 'MFGN'.
Der Verein ist unter dem oben genannten Namen im Vereinsregister von Kiel eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Norderstedt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung (AO). Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die für die MFGN tätigen Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die MFGN will ihren Mitgliedern unter Ausschluss jeder politischen, militärischen, militärähnlichen, konfessionellen und gewerblichen Betätigung, die Ausbildung und Ausübung aller zugelassenen Modellflugsportarten ermöglichen, unter Einbeziehung der Erhaltung und Erweiterung des Modellflugplatzes und seiner Einrichtungen.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht

1. Die Mitglieder des Vereins sind:
 - a. Ordentliche und fördernde Mitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
 - b. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Für Angelegenheiten, die diese Gruppe betreffen, kann das Stimmrecht von einem Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden. Bei Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedarf der Beitritt zum Verein der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
 - c. Passive Mitglieder (ohne Stimm- und Wahlrecht).

Die Aufnahme in die MFGN erfolgt auf Antrag des Neumitgliedes durch den Vorstand mit zunächst einem Jahr Probezeit. Innerhalb der Probezeit kann die Mitgliedschaft beiderseitig jederzeit zum Monatsende gekündigt werden. Bei Kündigung während der Probezeit erfolgt eine anteilige Rückzahlung des MFGN-Beitrages (ohne DMFV).

2. Sofern eine entspr. Haftpflichtversicherung besteht, können Gastflieger und Interessenten eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintragung im Flugbuch) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebes am jeweiligen Tag (Austritt).

Die Tagesmitgliedschaft begründet nicht eine Stimmberechtigung auf der Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft im MFGN erlischt

- a. durch Austrittserklärung (schriftlich) bis zum 01. September des Kalenderjahres,
- b. durch den Verlust der Rechtsfähigkeit,
- c. durch Ausschluss,
- d. durch den Tod.

Verpflichtungen gegenüber der MFGN bleiben bestehen, soweit sie aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden können.

§ 4 Ausschluss von Mitgliedern

Auf Antrag des Vorstands kann ein Mitglied durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden bei:

- a. grobem Verstoß gegen den Verein,
- b. schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- c. grobem Verstoß gegen die Vereinskameradschaft oder gegen die Platzordnung,
- d. Nichtzahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages nach vorheriger Mahnung mit 14-tägiger Frist ist der erweiterte Vorstand entscheidungsberechtigt.

Den Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Beitrittsgebühren und die Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstands von der ordentlichen Mitglieder-Hauptversammlung festgelegt.

Der Jahresbeitrag ist bis Ende Januar des Beitragsjahres zu zahlen. Über Stundung und Erlass von Beitrittsgebühren und Beiträgen für einzelne Mitglieder entscheidet auf Antrag der Vorstand. Die Beiträge sind eine Bringschuld.

Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Haushalten erhalten 30% Ermäßigung auf den Mitgliedsbeitrag.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, wobei die Gesamtsumme der Umlagen pro Kalenderjahr das Zweifache des Jahresbeitrages nicht übersteigen darf. Die Umlage bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstands besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Vorstand wird erweitert um die Position des Jugendwarts.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt, indem beispielsweise der 1. Vorsitzende und der Schriftführer in einem Jahr und der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart im darauf folgenden Jahr gewählt werden.

Der nicht vertretungsberechtigte Jugendwart ist für jeweils zwei Jahre von den Jugendlichen zu wählen und durch die Mitglieder-Hauptversammlung zu bestätigen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wovon einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Geschäfte der laufenden Vereinsverwaltung sind hiervon ausgenommen und in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Geschäftsordnung

Der Verein hat eine Geschäftsordnung, die von der Mitglieder-Hauptversammlung zu genehmigen ist.

Zur Geschäftsordnung gehören die Kassenverwaltung und der Schriftverkehr, diese obliegen dem Kassenwart und dem Schriftführer. Die sportlichen Belange der im Verein vorhandenen Sparten werden von diesen selbst geregelt. Die vorhandenen Sparten sind: Segelflug und Elektroflug. Der Vorstand hat Einspruchsrecht.

Der Kassenprüfer hat die Pflicht und das Recht die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und zum Ablauf des Geschäftsjahres bis zur Einladung zur Jahres-Hauptversammlung die Geschäftsprüfung durchzuführen und das Ergebnis auf dieser zu unterbreiten.

Zur Geschäftsführung ruft der Vorstand bei Bedarf den Kassenwart, den Schriftführer und den Jugendwart zur Beratung und Abstimmung ein.

§ 8 Jugendgruppe

Zur Pflege und Förderung der Jugendarbeit unterhält der Verein eine Jugendgruppe, die innerhalb des Vereins als besondere Abteilung besteht. In dieser Jugendgruppe werden über den Rahmen der sportlichen Betätigung hinaus Zeltlager, Heimabende und kulturelle Veranstaltungen für Jugendliche durchgeführt. Sie wird im erweiterten Vorstand vom Jugendwart vertreten.

§ 9 Einberufung der Mitglieder-Hauptversammlung, Mitgliederversammlung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft einmal im Jahr eine ordentliche Mitglieder-Hauptversammlung ein. Die Einladung muss unter Aufzählung der Punkte der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich erfolgen. Folgende Punkte müssen in der Tagesordnung vorgesehen sein:

1. Geschäftsberichte des Vorstands, des Kassenwarts, des Schriftführers, der Fachreferenten und des Jugendwarts.
2. Entlastung des Vorstands und des Kassenwarts.
3. Bei Fälligkeit Neuwahlen.
4. Vorschau auf das neue Geschäftsjahr mit evtl. Beschlussfassungen.
5. Verschiedenes.

Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Anträge für die Mitglieder-Hauptversammlung müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur nach Unterstützung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern zur Beratung und Beschlussfassung gelangen. Auch diese Anträge müssen schriftlich eingereicht werden.

Der Vorstand kann jederzeit weitere ordentliche Mitgliederversammlungen mit einer Frist von 14 Tagen unter Anführung der Tagesordnung einberufen.

Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden abzuzeichnen sind.

§ 10 Satzungsänderung

Änderungen der Vereinssatzung können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung bei $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung ist nötigenfalls schriftlich einzuholen.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins ist das Vermögen (nach Abzug der Kosten für Rückbau- und Auflösungsmaßnahmen der Vereinseinrichtungen) der Stadt Norderstedt für Jugendarbeit unter Beachtung der gemeinnützigen Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Jedoch dürfen Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins zu verwenden ist, erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Neue Satzung 2014

Mit Genehmigung dieser neuen Satzung tritt die Satzung in der Fassung von 2012 außer Kraft.